

Spielordnung für Breitensportmannschaften

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die im Bereich des Volleyballkreises Dortmund (VK DO) durchgeführten Spiele von Breitensportmannschaften ist der/die BFS-Wart/-in und der/die jeweilige Staffelleiter/-in zuständig. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren ist dies der ausrichtende Verein, hier kann von dieser Ordnung abgewichen werden.
Die Breitensportspiele im Jugendbereich ("Jugendkreisklassen") unterliegen nicht dieser Ordnung. Der/Die BFS-Wart/-in unterstützt den/die zuständige/-n Jugendwart/-in bei einer geeigneten Organisationsform, die flexibel den aktuellen Erfordernissen angepasst werden kann.
2. Der VK DO veranstaltet in jeder Saison eine Spielrunde für Breitensportmannschaften ("Stadtliga") in den Ligen Damen, Herren und Mixed. Die Saison beginnt ca. 3 Wochen nach dem Ende der Sommerferien in NRW mit dem Staffeltag und endet vor dem Beginn der folgenden Sommerferien.
3. Diese Spielordnung enthält einheitliche und für die Mitglieder verbindliche Vorschriften für den Spielbetrieb in der Stadtliga. Zusätzlich zu dieser Ordnung gelten in der Stadtliga die "Regeln der Stadtliga des VK DO". Diese werden von dem/der BFS-Wart/-in und den zuständigen Staffelleitern vorgeschlagen und auf dem Staffeltag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mannschaftenverantwortlichen beschlossen oder geändert.
Für den gesamten Spielverkehr gelten die Internationalen Volleyball-Spielregeln, neueste Auflage, mit den vom DVV und WVV erlassenen Änderungen. Ausnahmen und Präzisierungen sind ggf. in die "Regeln der Stadtliga des VK DO" aufzunehmen.
4. Für die Stadtliga wird auf dem Kreistag des VK DO die Startgebühr je Mannschaft festgelegt. Mannschaften, die einen Monat nach dem Staffeltag ihren finanziellen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, können nach vorheriger Mahnung vom Vorstand des VK DO vom Spielbetrieb des VK DO ausgeschlossen werden. Der Vorstand des VK DO kann in begründeten Einzelfällen Mannschaften von der Entrichtung der Startgebühr befreien.
5. Diese Spielordnung kann nur durch den Kreistag geändert werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit erforderlich.

B. Grundlagen des Spielbetriebs

1. Spielberechtigt ist, wer in der jeweiligen Saison nicht am Pflichtspielbetrieb des WVV teilnimmt. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen ab 44 Jahre und Spieler ab 48 Jahre.
Spielerpässe sind unschädlich, solange der/die Spieler/in nicht in einer Rotationsfolge eines WVV-Spiels vermerkt ist. Entscheidend ist im Zweifelsfall, ob der/die entsprechende Spieler/in in der Mannschaftsliste des WVV-Staffelleiters einen Eintrag hat oder nicht.
Für die 2. Stadtliga und tiefere Klassen können durch den Staffeltag auch abweichende Regelungen getroffen werden.
2. In der Damenliga dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden. Bei Mixed-Mannschaften müssen mindestens drei Spielerinnen auf dem Spielfeld stehen.
Die Netzhöhe beträgt in den Mixed-Ligen entsprechend den DVV- / WVV-Regeln 2,35 m.
3. Ein/-e Spieler/-in kann gleichzeitig in mehreren Vereinen Mitglied sein, darf aber nur für einen Verein (Stammverein) spielen, in dem er oder sie auch Mitglied ist. Damen und Herren dürfen nur in einer Mannschaft dieses Vereins spielen.
Gleichzeitig dürfen sie in einer Mixed-Mannschaft dieses oder eines anderen Vereins spielen.
Dies gilt sinngemäß auch für Spielgemeinschaften (siehe B 6.)
4. Die Spielberechtigungen der Spieler/-innen können von Staffelleitern, BFS- oder Kreisspielwart/-in auf Antrag überprüft werden. Werden nichtspielberechtigte Spieler/-innen eingesetzt, so liegt ein Protestgrund (vgl. C.3) vor.
5. An den Spielrunden der Stadtligamannschaften nehmen in der Regel nur die Mitglieder des VK DO teil. Weitere Mannschaften, auch aus benachbarten Volleyballkreisen, können von dem/der BFS-Wart/-in oder dem Vorstand des VK DO dazu eingeladen werden. Die Vereine sollen den/die BFS-Wart/-in ihres Kreises über diese Teilnahme informieren.
6. In allen Ligen können jeweils vor der Saison Spielgemeinschaften aus 2 oder 3 Vereinen gebildet werden. Einzelheiten stehen in den "Regeln der Stadtliga des VK DO".

Spielordnung für Breitensportmannschaften

7. Die jeweils besten Dortmunder Teams der drei Ligen (in der Mixed-Liga auch der zweitbeste) qualifizieren sich für den Bezirks-Cup Westfalen Süd im folgenden Jahr und vertreten dort den Volleyballkreis Dortmund.

C. Durchführung des Spielbetriebes

1. Auf dem Staffeltag zu Saisonbeginn geben die Staffelleiter Spiel- und Terminpläne für alle Staffeln bekannt.
2. Die Auf- und Abstiegsregelungen werden vor Saisonbeginn von Staffelleitern und BFS-Wart/-in festgelegt. Durch Zurückziehen von Mannschaften freiwerdende Plätze können durch einen zusätzlichen Aufstieg aufgefüllt werden. In Ausnahmefällen entscheiden der/die BFS-Wart/-in und die Staffelleiter, vor allem bei deutlicher Änderung der Meldezahlen.
3. Protestgründe, die einer Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung des Mannschaftsverantwortlichen vom Anschreiber im Spielberichtsbogen einzutragen und zu unterschreiben, bevor dieser durch den 1. Schiedsrichter durch Unterschrift abgeschlossen wird. Werden nach dem Spiel Protestgründe bekannt, müssen sie dem zuständigen Staffelleiter und Gegner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Protestgrundes schriftlich angezeigt werden. Über den Protest entscheidet der Staffelleiter. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung beim zuständigen Kreisgericht gegen eine Gebühr von 30,70 € Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Kreisgerichts ist endgültig.

D. Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den außerordentlichen Kreistag des VK DO am 19. Januar 1988 in Kraft.

Sie ist durch den außerordentlichen Kreistag am 28.04.1998, durch den ordentlichen Kreistag am 11.12.2001, den ordentlichen Kreistag am 19.11.2003, den ordentlichen Kreistag am 21.04.2010 und den ordentlichen Kreistag am 06.05.2014 geändert worden.